

Johann Matthias Martini

Bemerkungen über Vormundschaften in Beziehung auf mecklenburgische Gesetze

Erste Abtheilung : Wobei die würdige Feyer der Geburt Jesu Christi empfiehlt

Rostock: in der Adlerschen Officin, 1800

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1005133239>

Band (Druck) Freier  Zugang





T. 512.

1800. Weihn.

~~A-1256. 428~~

Bemerkungen
über
Vormundschaften
in Beziehung
auf mecklenburgische Gesetze.

Erste Abtheilung

wobei

die würdige Feyer der Geburt Jesu Christi
empfiehlt

J. M. Martini
als jetziger Rector der Universität hieselbst.

Rostock, 1800.
Gedruckt in der Adlerschen Officin.



Bei dem Mangel eines einheimischen Gesetzbuchs, und wobei man sich außer dem nicht einmal einer unter öffentlicher Auctorität bekannt gemachten Sammlung der nach und nach ergangenen einzelnen Landes-Verordnungen zu erfreuen hat, ist das Studium des vaterländischen Rechts von jeher mit außerordentlichen Schwierigkeiten verbunden gewesen. Wie viele Zeit und großer Kosten Aufwand wird daher erfordert, um nur die unentbehrlichsten Hülfsmittel dazu herbei zu schaffen? und nur sehr wenigen gelingt es, etwas vollständiges in diesem Fache zusammen zu bringen. Unter diesen Umständen scheint es mir wünschenswerth zu sein, daß einzelne Theile des mecklenburgischen Rechts von Männern bearbeitet werden, die Gelegenheit gehabt haben, sich genugsame Kenntnisse davon zu erwerben, und wenigstens in dem Fache, das sie übernehmen zu bearbeiten, die dazu erforderlichen nothwendigsten Hülfsmittel zu erhalten. Nur auf diesem Wege kann künftig einmal ein Ganzes entstehen, das unsern Nachkommen einen Mangel ersetzen wird, den wir öfters so stark fühlen. Aus diesem Gesichtspuncte bitte ich diesen meinen Versuch zu betrachten, in welchen ich mich bestrebt habe, die sonst freilich nicht unbekannte Rechtsmaterie von den Vormundschaften in Beziehung auf Mecklenburg etwas vollständiger und genauer, als solche bisher ist abgehandelt worden, zu entwickeln, und überall die in diesem Lande dabei vorhandenen Abweichungen von dem gemeinen Rechte bemerklich zu machen.

Das

Das römische Recht hat die Lehre von den Vormundschaften so vollständig abgehandelt, daß man sich leicht darüber trösten kann, wenn gleich das canonische Recht fast gänzlich davon schweigt. Man würde sich folglich mit dem erstern begnügen, wenn nicht die in dieser Materie von den Römern aufgestellten Grundsätze durch die bekannten Reichs Polizeigesetze von den Jahren 1548 und 1577. so merklich wären verändert worden. In den einzelnen Provinzen Deutschlands ist man diesem Beispiel gefolget, und Mecklenburg hat ebenfalls in Grundlage jener Reichsgesetze sehr vieles verordnet, wodurch beträchtliche Abweichungen von den römischen Gesetzen entstanden sind; wie sich solches aus der folgenden Abhandlung mit mehreren ergeben wird.

Ehe ich zur Sache selbst schreite, will ich zuvor noch allhier die Bemerkung machen, daß ich in der Folge zwar vorzüglich die Vormundung unmündiger Personen zum Gegenstand meiner Untersuchung gemacht habe; daß ich aber auch zugleich mich darüber verbreiten werde, was unsere Gesetze in Ansehung solcher Personen verfügen haben, die entweder für sich selbst, oder in Rücksicht ihres Vermögens einer Aufsicht bedürften. Daher allhier nicht nur die volle, gemischte Vormundschaft, welche man sonst wol die im strengen oder eigentlichen Verstande genommene zu nennen gewohnt ist, sondern auch die Sachvormundschaft zur Beachtung kömmt.

Die Erziehung und Beobachtung solcher künftigen Staatsbürger, welche entweder wegen ihrer zarten Jugend, oder weil sie anderer bei ihnen eintretenden Hindernisse wegen nicht genugsame Fähigkeiten hatten, über sich und ihre Güter zu wachen, und überall ihr eigenes Wohl zu befördern, ist bei allen gesitteten Völkern, die wir aus der Geschichte kennen, seit den ältesten Zeiten ein wichtiger Gegenstand der
Gesetz

Gesetzgebung gewesen. Und aus diesen so einleuchtenden starken Bewegungsfachen hat man bei Abfassung der oben bereits von mir namhaft gemachten Reichsgesetze mit vollem Rechte dafür gehalten, daß es ein der Würde des Kaisers und Reichs angemessenes Geschäft sei, dafür zu sorgen, daß den Unmündigen und Hülfbedürftigen rechtshaffene Vormünder gesetzt, und diesen, für das Wohl ihrer Pflegeempfohlenen zu wachen, nachdrücklichst eingeschärft werde. Die deutschen Reichsstände haben von der Zeit an die ihnen gebührende und sich zugeeignete Obervormundschaft als ein Recht betrachtet, das aus der Landeshoheit fließe, folglich ihnen vermöge der ihnen zuständigen Staats Oberaufsicht gebühre. Und eben diese Staats Grundsätze waren es, welche die mecklenburgischen Herzöge Johann Albrecht und Ulrich glorwürdigsten Andenkens befolgten, wenn sie sich *) die Obersten der Wittwen und Waisen Vormunden nennen, und öffentlich zu erkennen geben, daß Ihnen aus tragendenden fürstlichen Amte gebühre und zustehet, wegen der bei den Vormundschaften eingerissenen Mißbräuche ein gebührieliches und billiges Einsehen zu haben. Vermöge dieses landesherrlichen Vorrechts ernannten die Herzöge die Obrigkeiten eines jeden Orts, als diejenigen, welchen die Oberaufsicht dieser wichtigen Staats Angelegenheit empfohlen und aufgetragen sein sollte. Vermöge dieser Anordnung führen überall in Mecklenburg die Obrigkeiten den gewiß ehrwürdigen Namen der Ober Vormünder, und es ist bishero kein besonderes Ober - Pupillen Collegium in diesen Landen eingeführet, wie dergleichen in einigen benachbarten Provinzen sich findet. Dabingegen haben die Stadt Räte in mehrern Städten

Meck-

*) S. die Polizei- und Landordnungen von 1562 und 1572 tit. von Vormundschaften, Wittwen und Waisen 2c.

Mecklenburgs diese Aufsicht und Fürsorge einzelnen Mitgliedern ihres Collegiums besonders zur Pflicht gemacht, und die dazu bestimmten Personen ist man Waisen Gerichte zu nennen gewohnt.

Die erste Pflicht der also angeordneten Obervormundschaft besteht in der Ernennung und Anordnung treuer und diesem Geschäfte gewachsenen Vormünder, zunächst aber in deren Bestätigung. In der That ereignet sich der Fall viel häufiger, als man anfangs glauben sollte, daß den unmündigen oder minderjährigen beim Absterben der Eltern keine Vormünder sind bestellet worden, und oftmals wird man allererst nach mehreren Jahren, und bisweilen nach bereits erlangter Grosjährigkeit der Personen, das hier vorgegangene Versehen gewahr, woraus denn bald ein größerer, bald ein geringerer Nachtheil entsteht. Wie leicht so etwas sich ereignen kann, wird schon daraus begreiflich, daß mehrmalen das Vermögen der Waisen nicht sehr beträchtlich ist und in solchem Fall ein oder mehrere der Anverwandten selbige zu sich nehmen, für den nothdürftigen Unterhalt sorgen, auch deren künftig zu erwählende Lebensart nach ihren Einsichten und so gut sie können, bestimmen. Da nun auf solche Art alles friedlich und zur Zufriedenheit und nach den Wünschen aller dabei interessirenden Personen damals ist abgemacht worden; so bleibt der ganze Sterbefall mit allen dessen Folgen der competirenden Obrigkeit leicht verborgen, bis in der Folge, aber oftmals zu späte, eine im Werke seiende oder schon geschene Verheirathung, oder ein anderer unvermuthet eintretender erheblicher Umstand den vorgefallenen Fehler entdeckt; da sodann die aus der unterlassenen Bevormundung und Regulirung des den unmündigen zuständigen Vermögens entspringende nachtheiligen Folgen oft kaum zu berechnen, viel weniger völlig zu heben sind. Daß Fälle dieser Art sich

sich weit eher auf dem Lande, als in den Städtenzutragen können; wird jedermann leicht begreifen; auch will ich es nicht ganz in Abrede stellen, sondern muß vielmehr als wahr einräumen, daß die Obrigkeiten nicht allemal dabei völlig schuldlos sind, und ihnen wol einige Nachlässigkeit bezumessen stehe. Indessen muß ich zu gleicher Zeit auch darauf einen jeden aufmerksam zu machen suchen, daß doch bisweilen solche Umstände zusammen treffen können, welche der Obrigkeit zur genugsamen Entschuldigung dienen mögen. Die Gesetze haben hierauf ohne Zweifel mit Rücksicht genommen, wenn sie zu gleicher Zeit es den reichsten Verwandten zur besondern Pflicht machten, für die Vormundung der unermündigen, und zwar bei Strafe des Verlustes ihres künftigen Erbtheils an deren Vermögen Sorge zu tragen.*) Und wahrlich hat die Hofnung zur künftigen Erbschaft, oder eigentlicher die

*) So wie solches ein bei den Römern schon angenommener Grundsatz war, so hat man davon auch in unsern Gesetzen Gebrauch gemacht. Die Polizey-Ordnung von 1572 am a. D. §. 3. verordnet es in folgenden: Und damit in dem keine Versäumnis oder Nachlässigkeit fürfalle, so wollen wir, wo im Testament keine Vormünder oder Verwalter verordnet seyn, daß nach Absterben des Vaters, die Mutter; oder wo die vorhin mit dem Tode abgegangen wäre, der nächste mündige Blutsfreund, der zu dem Erbe oder Lehen der minderjährigen auf dem Fall am nächsten ist, bei Verlust der Anwartsung, so er zu des minderjährigen Gütern hat, schuldig seyn soll, für eines jeden Orts Obrigkeit, binnen sechs Wochen zum allerlängsten, die Vormundschaft, wie gemeldet, zu suchen und zu fördern. Ganz gleichförmig sind die davon redende Stellen in dem rostockschen Stadtrecht Theil 1. tit. VII. §. §. V. und VII.

die Besorgniß, davon dermaleinst ausgeschlossen zu werden, mehrmals hiebei weit kräftiger gewirkt, als alle sonstige bürgerliche und Christen Pflichten für sich allein würden ausgerichtet haben. Der Eigennuß, diese mächtige Triebfeder so vieler menschlichen Ereignissen, wirkte jedoch auch in diesem Fall nicht überall gleich stark, ja es können hier Umstände eintreten, unter welchen dieser Bewegungsgrund wo nicht ganz unwirksam bleiben, doch wenigstens merklich entkräftet werden mußte. Die Geringsfügigkeit des Nachlasses macht wenigern Eindruck auf Anverwandte die beträchtliches eigenes Vermögen besitzen, und kann diese leicht dahin bestimmen, daß sie um die Erziehung der Waisen unbekümmert sind, und solche ihrem Schicksal ganz überlassen. Familien Haß, und andere eben so verwerfliche Nebenabsichten, werden bei andern gleiche Wirkungen hervor zu bringen vermögen. Doch nicht bloß sträfliche Bewegursachen, sondern auch andere mehr zufällige z. B. die Entfernung der Orter des Aufenthalts, die Ungewisheit, wer der nächste Anverwandte sei, die geringere Wahrscheinlichkeit, daß aus der Beobachtung seiner Obliegenheiten jemals ein Vortheil für ihn entstehen werde, indem etwa eine größere Anzahl minderjähriger Geschwistere vorhanden ist, welche sich unstreitig als die nächsten intestat Erben unter einander beerben, u. d. m. werden die nämliche Wirkung hervorbringen. Noch einen andern Umstand kann ich allhier nicht mit Stillschweigen übergehen. Der in den Gesetzen den nächsten Blutsfreunden, und selbst der Mutter angedrohetem Verlust der Anwartschaft auf das Vermögen des minderjährigen kann alsdenn, wenn von der Bevormundung minderjähriger Vasallen die Rede ist, höchst selten, oder nach meiner Ueberzeugung überall nicht zur Anwendung kommen. Eines Theils ist in solchem Fall der nächste Blutsfreund nicht allemal zugleich

zugleich der nächste Lehnsfolger, welches in solchem Fall die Anwendung des vorgebachten Gesetzes unmöglich machen muß; und andern Theils beruhet das Recht zur Lehnsfolge auf ganz andere Rechtsgrundsätze, als die bei der bürgerlichen Erbfolge vorausgesetzt werden, und der von dem ersten Erwerber des Lehns sein Erbfolgerecht ableitende Agnate würde mit dem Verlust desselben nie aus einem Grunde können bestraft werden, den die Lehns Gesetze nicht kennen, und wovon der Lehns Contract nichts besaget. Uebrigens glaube ich nicht zu irren, wenn ich behaupte, daß in neuern Zeiten von dieser gesetzlichen Fürschrift nur selten sei Gebrauch gemacht worden, sondern selbige beinahe ganz in Vergessenheit gerathen sei, zumalen da man von der angedroheten Strafe weiter überall nicht, oder doch höchst selten nur Gebrauch gemacht hat. Wenigstens bezeugte schon zu seiner Zeit **Tornow** *) daß ihm kein Beispiel davon bekannt geworden sei, da man gegen den nächsten Verwandten, der sich darin säumig bewiesen, jenes Gesetz seiner Strenge nach in Anwendung gebracht, und demselben die ihm sonst gebührende Erbschaft entzogen hätte. Nimt man alles das zusammen, so wird man sich dadurch bald die Ueberzeugung verschaffen, daß die landesherrliche Obervormundschaft durch eine neuere unterm 19ten Februar 1791 erlassene Verordnung ein mit Weisheit gewähltes Mittel ausfindig gemacht und den vorherigen beigezusetzt habe, das seines Zwecks nicht leicht verfehlen kann. Durch die jetzt angezogene an die gesamten Superintendenten in hiesigen Landen ergangene Circular Verordnung wird allen Predigern ohne Ausnahme es zur unabweichlichen Pflicht gemacht, jedesmal der competirenden Obrigkeit davon eine Anzeige zu machen, so oft ein Sterbfall in der Gemeinde sich ereignet,

allwo

*) Tract. de feudis mecklenburgicis eorumque iure P. I. pag. 237.

allwo eine Bevormundung minderjähriger, oder Curatel abwesender Erben nöthig sein würde. Die näheren Bestimmungen, welche durch eine anderweitige ähnliche Circular Verordnung vom 10ten August 1792 annoch hinzugekommen sind, machen die in der erstern getroffenen Einrichtungen noch zweckmäßiger. Denn vermöge der letztgedachten soll dabei überall nicht in Betracht kommen, wer etwa die competirende Obrigkeit der minderjährigen, blödsinnigen und abwesenden Personen sein mögen; so wol an die Untergерichte, als an die Landes Gerichte sollen die Berichte von den Predigern abgestattet werden. Ferner sollen diese Anzeigen, so viel die Landes Gerichte betrifft, binnen acht Tagen nach dem Tode des Erblassers geschehen, damit um so weniger durch Zeit Verlust irgend ein Schade möge veranlasset werden. Nach dieser also getroffenen neuern Einrichtung könnte es nur eine höchst seltene Erscheinung sein, wenn gleichwol die erforderliche Bevormundung unterbliebe, und jedermann, die Obrigkeit, die nächsten Verwandten, und die Prediger dabei ihre Pflicht verkennten. Bei den letztern würde diese Unterlassungs Sünde beinahe stets unverzeihlich sein. Der Prediger erfährt zuverlässig jeden Todesfall der sich in seiner Gemeinde zuträgt; er kennt alle Einwohner seines Kirchspiels und deren häusliche Verhältnisse, und vorzüglich die allhier zur Beachtung kommenden Familien Umstände der Mitglieder seiner Gemeinde. Wenigstens würde es unter diesen überall gleichen Umständen schwer sein, einen Entschuldigungsgrund für seine Nachlässigkeit aufzufinden. Weilsäufig füge ich allhier noch die Bemerkung hinzu, daß durch vorge dachte der Geistlichkeit gewordene Fürschrift, vermöge welcher sie dem nächsten Landes Gerichte die obgedachte Anzeige zu machen haben, der Gesetzgeber nicht gewollt habe, die den nächsten Anverwandten sonst zuständig

zuständig gewesene Wahl, an welches der Landes Gerichte sie sich wegen der zu erbittenden Vormündere wenden wollten, zu beschränken, weniger ihnen ganz zu entziehen. Vielmehr ist den Ständen solches ihnen gebührende Recht der Auswahl ausdrücklich mittelst eines an den Engern Ausschuß unter demselben dato ergangenen Rescripts für die Zukunft ausdrücklich zugesichert worden.

Mit dieser ersten der Obervormundschaft obliegenden Pflicht stehet ferner in der genauesten Verbindung die von derselben gleich Anfangs vorzunehmende Bestätigung der etwa schon vorhandenen Vormündere, ohne Unterschied wer sie sind, und woher sie das Recht zur Vormundschaft mögen erlangt haben. Wir haben so wol überhaupt in Deutschland, als auch insbesondere in Mecklenburg, nicht nur alle den Römern bekannt gewesene Arten der Vormundschaften gleichfalls beibehalten, sondern auch eine vierte Gattung derselben, die durchs Beding bestimmt wird, und die, in so ferne gegen die ernannte Person von Obrigkeit wegen keine Erinnerungen statt finden, den Vorzug vor den übrigen behauptet, hinzu gefügt. Darin aber weichen unsere heutigen Grundsätze von den römischen Gesetzen in einem sehr wesentlichen Stücke ab, daß ein jeglicher Vormund, er sei durch Vertrag, oder durch ein Testament bestimmt, oder als nächster Verwandter durchs Gesetz berufen, oder von der Obrigkeit ernannt worden, sich der wirklichen Vormundschafts Führung so lange nicht unterziehen darf, als er seine Bestätigung von der kompetirenden Obrigkeit erlangt hat. Das Landes Gesetz *) befiehlt nachdrücklich, die Obrigkeit solle fleißige Achtung darauf haben, daß ein jeglicher Vormund, er sei gleich Testaments weise verordnet oder durch das Recht oder den

Richter

*) Mecklenburgsche Polizeiordnung vom Jahr 1572 am a. D.

Richter gegeben, sich der Vormundschaft nicht unterziehe, die Verwaltung sei ihm denn zuvor durch die Obrigkeit befohlen und beſtätiget. Die ſonſt völlig damit einverſtandene roſtockſche Polizeiordnung führt dabei den beſondern, obwol nicht ganz zureichenden Grund an: ſonderlich weil bei der Confirmation die Vormünder ihres tragenden Amtes mit Kraft erinnert und vermahnet werden. Und das roſtockſche Stadtrecht *) drohet über dies einem jeden Vormunde eine willkührliche Strafe, der ſich vor geſchehener Beſtätigung ſolcher Verwaltung anmaähet. Nicht das mangelhafte bei der geſchehener Ernennung des Vormundes, oder irgend ein dabei ſonſt etwa vorgefallener Fehler veranlaßt die Beſtätigung, ſondern dieſe muß vielmehr als ein Ausfluß jener landesherrlichen Oberrauſicht betrachtet werden, um deſto gewiſer alſo es zu vermeiden, daß zu einem ſo wichtigen Amte keine untaugliche, oder doch nicht genugsam geſchickte Perſonen gelangen mögen. Zu gleicher Zeit zweckt dieſe geſegliche Anordnung auch dahin ab, damit der Obervormund ſich ſelbſt für die Zukunft ſichere, und nur ſolche Männer zu Vormündern wählen könne, von welchen er die Ueberzeugung hegt, daß ſie ihre Pflichten mit Treue und Redlichkeit ausüben werden. Dieſe allgemeine Regel leidet nur allein bei dem Vater, als natürlichem Vormunde ſeiner Kinder, dem auch der Geniesbrauch des Vermögens derſelben gebührt, eine geſegliche Ausnahme **).
Er

*) Theil 1. tit. VII. §. X.

**) Polizeiordnung am a. D. §. 5. Als uns auch Klage vorkömmt, wie ſich oft zutrage wenn eine Hausfrau verſtirbt, die Kinder hinter ihr läßt, und ihr Mann zur andern Ehe ſchreitet;

Er bedarf keiner Bestätigung, vielmehr nimmt er das seinen Kindern angestorbene Vermögen zu sich, und die Obrigkeit fordert von ihm keine Rechenschaft, vielweniger eine Sicherheitsleistung, so lange er sich keiner Verschwendung schuldig macht. Wegen dieser so allgemein eingeführten Bestätigung aller Vormünder ohne Ausnahme haben mehrere Rechtslehrer behauptet, es gebe nunmehr in Teutschland nur eine Art der Vormundschaft, nemlich die von der Obrigkeit angeordnete (*tutela dativa*). Indessen zeigt sich das unrichtige dieser Behauptung, wenn man nur zugleich in Erwägung nimt, daß die in jedem Fall erforderliche obrigkeitliche Bestätigung nicht nach Willkür abgeschlagen oder ertheilt werde; im Gegentheil muß der durch das Geding, Testament, oder Recht (um mich des in unsern Gesetzen vorkommenden Ausdrucks zu bedienen) als Vormund berufener allemal und

und schreitet; und dann den Kindern von ihrer Großmutter oder andern Gesfreundten etwas anstirbt, daß der Vater dasselbige Gut zu sich nehme (wie er auch von Rechts wegen dessen zu genießen befugt, jedoch den Kindern das Eigenthum vorbehältlich) er aber darnach übel damit haushalte, und den Kindern das ihre also verthue, damit sie dessen heut oder morgen nicht habhaftig werden können, so setzen und ordnen wir, daß hinführo der Rath der Stadt, da solches geschiehet, oder Wir, da es unter denen von Adel wühe, ihn zu genugsamer Caution halten, den Kindern ihr solch angestorben Gut nicht zu verbringen, oder zu verschwenden. Einstimmig damit ist das rostocksche Stadtrecht. am a. D. J. X. Ein jeder Vormund, außer dem Vater, ist schuldig, ehe er sich der Verwaltung annaasset, sich bestätigen zu lassen, und soll er dafür in Strafe genommen werden.

und ohne Ausnahme bestätigt werden, in so ferne wider seine Person und Geschicklichkeit zu diesem Amte nichts einzuwenden ist. Es wird außerdem nach meiner Ueberzeugung die Pflicht des Obervormundes sein, den also zur Vormundschaft berechtigten Mann um deswillen nicht ganz davon auf immer zu entfernen, weil selbiger vielleicht durch ein Hinderniß von kurzer Dauer abgehalten wurde, sich gleich Anfangs derselben zu unterziehen, sondern er muß in solchem Fall zwar einen andern Vormund für diese Behinderungszeit ernennen, aber hiernächst, so bald das Hinderniß aufhört, dem Manne dies Amt für die Zukunft anvertrauen, der gleich Anfangs dazu ein Rechte gehabt hatte. Unsere Gesetze haben zwar darüber nichts ausdrücklich verordnet, allein eben darum meine ich, daß es billig bei dem sein Bewenden behalten müsse, was deshalb in dem gemeinen Rechte versehen ist. *) Jedoch kann die bisher angezogene und erwiesene Regel, daß kein Vormund der Verwaltung der Güter seiner Pupillen sich ehender, als nach erlangter obrigkeitlicher Bestätigung, unterziehen müsse, alsdenn eine Ausnahme leiden, wenn in der Zwischenzeit sich solche

*) Der Kürze halben berufe ich mich hiebei auf die unter dem verstorbenen Consistorialrath *Mantzel* gehaltene *diff. de tutore interimifico*. Membro IV; zumalen wol wenige sein dürften, welche der sehr besondern Meinung des *Lupin* beizupflichten geneigt wären; der in seiner Abhandlung *de solutione pecuniae tutelaris tutori tuto facienda* den Satz vertheidigt, daß heut zu Tage die Anwendung der römischen Gesetze bei Vormundschaften ganz in Deutschland aufgehört habe. Eine Abänderung derselben in mehrern Puncten ist und bleibt von der gänzlichen Aufhebung noch sehr unterschieden.

solche Fälle ereignen, wobei entweder die Person oder das Vermögen des Pupillen in solche Gefahr gerathen, welche nur durch eine schleunigst zutreffende Vorkehr kann abgewendet werden. Wollte man in solchen Vorfällen nur bei den Worten des Gesetzes stehen bleiben, so würde man ganz dem Sinne desselben entgegen handeln, und dem unmündigen nicht so wol nützen, als vielmehr oft empfindlich schaden; und dem rechtschaffenen Mann wird es daher gebühren, in einem Fall der Art sich seines künftigen Pflegempfohlenen eben so nachdrücklich anzunehmen, als wäre seine Bestätigung schon eingegangen. Diese erfordert von Seiten der Obervormundschaft eine genaue Untersuchung aller in dem vorliegenden Fall eintretenden Umstände, und die vorsichtigste Auswahl der zu ergreifenden Maasregeln. Mehrmals sind bereits Personen vorhanden, welche entweder wirklich ein Recht haben, oder doch solches zu haben glauben, sich der Vormundschaft zu unterziehen, auch zur Uebernahme sich bereit erklären. Wäre das der Fall, so wird die Obrigkeit sich wenigstens im Anfange nur darauf beschränken müssen, daß sie erforsche, ob diese Leute, wenigstens einige derselben, die zu dem ihnen anzuvertrauenden Amte nöthige Geschicklichkeit besitzen, und ob etwa irgend ein anderes gesetzmäßiges Hinderniß die Absicht derselben vereitle. Kann erstere ihnen nicht abgesprochen, und letzteres nicht erwiesen werden; so wird die begehrte Bestätigung nicht zu verweigern, sondern ohne Anstand zu ertheilen sein. Tritt jedoch der entgegen gesetzte Fall ein, so muß die nachgesuchte Confirmation von der Obrigkeit verweigert werden, welcher Abschlag für sich betrachtet keinem nachtheilig, viel weniger als eine Injurie mag aufgenommen werden; indem es bei Uebernahme eines so wichtigen Amtes vorzüglich auf besondere Geistesgaben und Geschicklichkeit ankommt, welche nicht jedermann ereig-

in gleicher Maasse besitzen kann. Etwas häufiger dürfte sich der Fall ereignen, daß Personen, die in Gemätsheit der Geseze schuldig sind, eine Vormundschaft zu übernehmen, und in Ansehung deren die ober-
vormundschaftliche Bestätigung nicht zu versagen ist, sich gleichwol weigern, eine solche Last zu übernehmen. Hier wird alles auf die Untersuchung der Wahrheit und Rechtmäßigkeit der vorgebrachten Entschuldigung ankommen, und darnach entweder eine Befreiung zuzugestehen, oder die Bedeutung zu ertheilen sein, daß sie wider ihren Willen ein lästiges, aber zum Wohl der Menschheit dienendes Amt übernehmen müssen. Ein dritter Fall, welcher hier eintreten kann, ist der, wenn die Obrigkeit selbst allererst die künftigen Vormünder aufsuchen und auswählen muß. Auch alsdenn kann die Ernennung und Bestätigung nicht zu gleicher Zeit erfolgen; denn nicht selten ereignet es sich hier gleichfalls, daß die ernannte Person gültige aber Anfangs nicht bekannt gewesene Entschuldigungsgründe für sich anzuführen hat; daher es wenigstens gerathener sein wird, bis dahin die Bestätigung auszusetzen, daß man darüber zuvor zur Gewisheit gekommen ist. In Ansehung der als Vormünder zu ernennenden Personen wird heut zu Tage durchgängig eine besondere Rücksicht darauf genommen, daß derselbe der Gerichtsbarkeit des ihn bestellenden Obervormundes unterworfen sei, oder daß selbiger sich wenigstens gleich Anfangs ausdrücklich dazu bereitwillig erkläre, sich in allen Vormundschafts Angelegenheiten der gedachten Gerichtsbarkeit unterwerfen zu wollen, auch dazu, welches oft erforderlich wird, die Zustimmung seiner ordentlichen Obrigkeit zu bewirken. Alle, die weder zu der einen noch zu der andern Klasse zu rechnen sind, werden als fremde angesehen, und von der Vormundschaft

schaft

schaft ausgeschlossen. *) In Rostock ist über dies noch besonders erforderlich, daß der zu bestätigende Vormund ein dortiger Bürger sey; und nur allein ein im Testament ernannter Mann, welcher nicht dafelbst Bürger ist, kann auf dem Fall als Vormund zugelassen werden, daß er sich ausdrücklich erklärt, wie er sich in Ansehung dieser Vormundschaft unter der Stadt Gerichtsbarkeit begeben wolle. **) Die Bestellung selbst geschah ehedem, wenigstens in den meisten Fällen, im Gerichte, nachdem der ernannte Vormund zuvor einer zwiefachen auf sich habenden Verbindlichkeit genüget, und sowol die nöthige Sicherheit bestellet, als auch den Vormundschafes Eid abgeleistet hatte. Beides gebietet das obgedachte Landes Gesetz ***) und ist wahrscheinlich im Anfange also pünktlich beobachtet worden. Nachhin haben sich in Ansehung der Eides leistungen Schwierigkeiten gefunden, auch wol mehrere daher eine Veranlassung genommen, die ihnen angetragenen Vormundschaften von sich abzulehnen; wodurch der Gesetzgeber sich bewogen gefunden hat, die Ableistung eines körperlichen Eides nicht weiter zu begehren, und dagegen zu befehlen, daß den Vormündern die vorhin von ihnen eidlich angelobten Pflichten in den auszufertigenden tuto-

*) Aus derselben Ursache bestimmt die den Niedergerichten vorgeschriebene Interims Gerichtsordnung §. 19, daß der einer Wittwe beizuordnende Mitvormund alsdenn aus der väterlichen Vormundschaft der Kinder solle genommen werden, wenn einer sub iurisdictione iudicii vorhanden ist; sonst aber sei ein dritter dazu zu ernennen.

**) S. das rostocksche Stadtrecht am a. D. §. XI.

***) Polizeiordnung am a. D. §. 2. und soll (der Vormund) der Obrigkeit seiner Verwaltung halber eine rechtmäßige Caution und Versicherung thun, auch mit Gelübden und Eiden eingenommen werden.

tutoriis ernstlich sollten eingeschärft werden. *) (Und wie wäre es einmal gedenkbar, daß einem rechtschaffenen Mann die ihm beim Antritt seines Amtes bekannt gemachten Pflichten weniger heilig sein sollten, weil er sie nicht beschworen hat? So wie aus dem jetzt angeführten Grunde nunmehr kein Eid dem Vormunde abgenommen wird; so wird auch öfters von ihm die Bestellung einer Sicherheit nicht weiter begehrt, weil man gewöhnlich solche Personen dazu ausersehen, die unbewegliche Grundstücke besitzen, und dabei den Grundsatz unterlegt, daß ein Besitzer derselben von der Cautions Leistung frei sei. **) Inzwischen hat es kein Bedenken, daß im entgegen gesetzten Fall der Vormund zur Bestellung der erforderlichen Sicherheit mißse angehalten, und ehender nicht bestätigt werden. Die jetzt bemerkten nun eingeführten Veränderungen, welche sonst allemal der Bestätigung der Vormünder voraus gehen mußten, sind aller Vermuthung nach die Veranlassung

gewor-

*) Die zuverlässigste Auskunft hierüber giebt die Hof- und Landgerichts Ordnung von 1622. Theil 1. tit. 33. welche anführt: obwol vorige unsere Hofgerichts Ordnung vermag, daß die *curatores ad litem*, oder kriegerische Vormunde, wie auch andere *tutores* und *curatores*, wegen solcher Curatel einen leiblichen Eid leisten sollen; weil aber solches nicht in *observanz* gekommen, auch den Unmündigen, in Betrachtung, daß viele sich solcher Eidesleistung verweigern, und dawider ihre Einreden und Exceptionen fürnehmen, daraus allerhand Beschwer und Verhinderung in ihren Sachen zustehet; so lassen wir geschehen, daß diese Eide nachbleiben u. s. w.

**) Davon giebt das rostockische Stadtrecht den Beweis; indem am a. D. J. XIX. es verfügt, es solle keiner zum Vormund bestellt werden, wo er nicht angeessen ist, oder hinlängliche Cautions durch Bürgen bestellt, wovon selbst die Mutter nicht entfreiet sein mag.

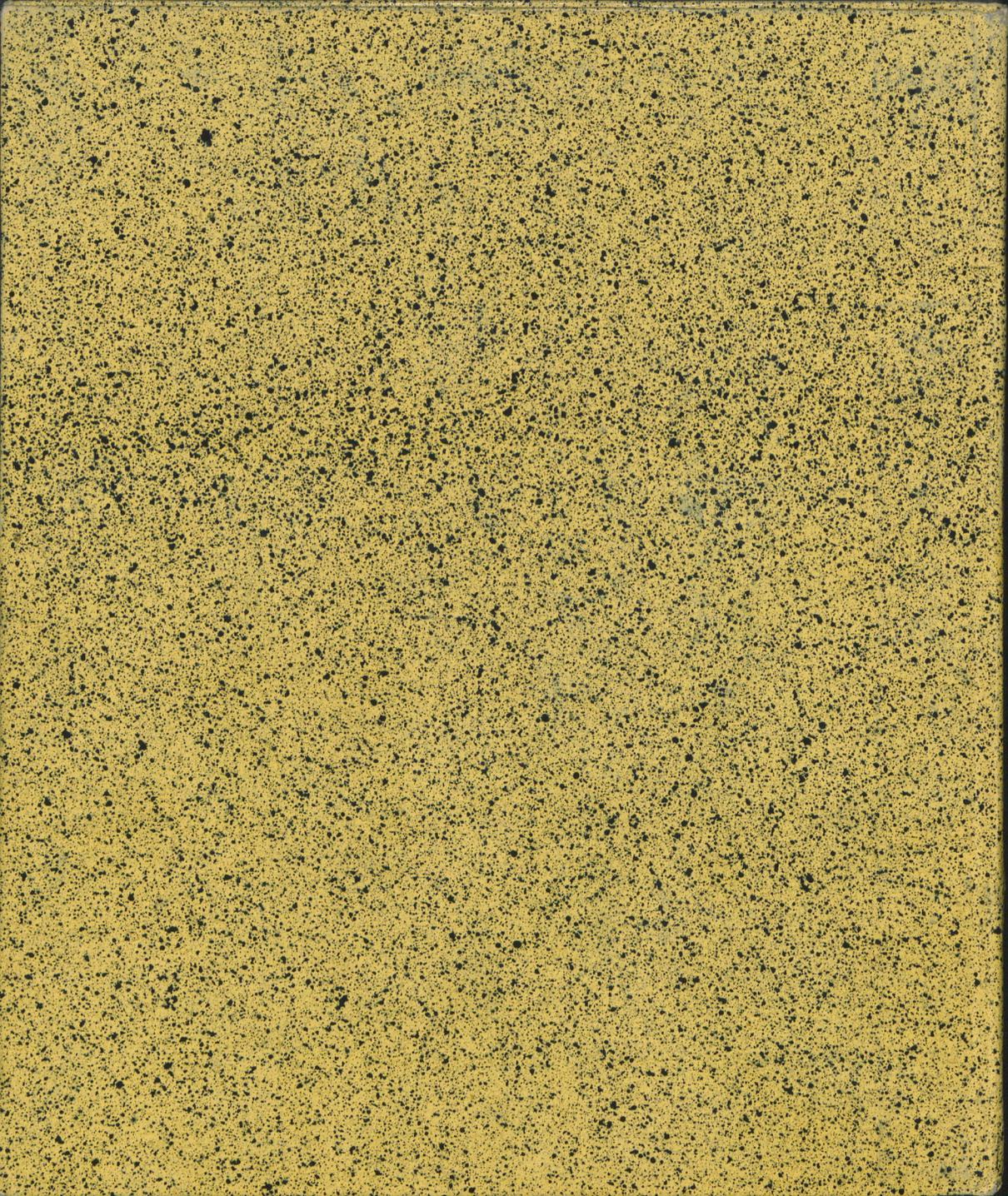
geworden, daß heut zu Tage selbige von den höhern Landes Gerichten in der Regel schriftlich ausgefertigt werden, dahingegen die Untergerichte gewohnt sind, den Vormund persönlich vorzuladen, ihn an seine Obliegenheiten mit Ernst zu erinnern, seine Bestätigung zu Protocoll zu nehmen, und ihm dasselbe zu seiner Legitimation ausfertigen zu lassen. Daß der Vater unter keinen Umständen, falls er keine unordentliche Wirthschaft führt, zu einer solchen Cautions Leistung verbunden sei, ist oben bereits von mir beiläufig angeführt worden. Von der Mutter hingegen mag dies nicht allgemein behauptet werden. Vielmehr sagt unsere Polizeiordnung *) ausdrücklich das Gegentheil, und verlangt, daß dieselbe nicht weniger, denn andere Vormünder, die zu rechte verordnete Raution bestellen solle; so wie ein gleiches in dem rostockischen Stadtrecht an der eben bemerkten Stelle vorgeschrieben ist. Wiewol das richterliche Ermessen dabei allerdings anwendlich, und diesemnach die Sicherheits Bestellung bald ganz unterbleiben wird, bald mit Nachdruck darauf bestanden werden muß. Denn zu verkennen ist es nicht, daß die Mutter vermöge der natürlichen Zuneigung gegen ihre Kinder alle Vermuthung für sich habe, daß sie nur aus der Ursache solcher vormundschaftlichen Last sich unterziehen wolle, damit sie dadurch noch besser in den Stand gesetzt werde, das Wohl ihrer Kinder nachdrücklich und aus allen ihren Kräften zu erfüllen. Indessen mag es eben so wenig bezweifelt werden, daß dagegen sich Fälle zutragen können, in welchen diese Vermuthung durch andere Umstände geschwächt, wenn gleich nicht völlig aufgehoben wird. Im allgemeinen wird also hierüber nichts festzusetzen, wohl aber in einzelnen Fällen es möglich sein, nach Erforschung und Vergleichung
 aller

*) am a. D. S. 3.

aller eintretenden Umstände ein richtiges Urtheil darüber zu fällen. Der Landesherr hat also in neuern Zeiten solcherhalb eine allgemeine Vorschrift zu ertheilen, bedenklich gehalten, und daher wenigstens den höheren Landescollegien das weitere zur näheren Beurtheilung in besondern Fällen überlassen. Diese Landes Gerichte sind hiernach berechtigt, die Mutter, wenn selbige entweder bemittelt, oder sonst bei derselben keine Gefahr zu besorgen ist, von der Cautionsleistung als Vormünderin ihrer Kinder zu befreien; dahingegen müssen sie bei andern, zu ihrer Sicherheit, die Vernehmlassung der nächsten väterlichen Verwandten fordern, und allenfalls auf deren Vorschlag einen Mitvormund bestellen. *) Den Niedergerichten dagegen ist in der ihnen zur Nachachtung gewordenen Interims Ordnung die allgemeine Vorschrift geworden, der Mutter, welche die Vormundschaft der Kinder begehrt, stets einen aus der väterlichen Verwandtschaft der Kinder, im Fall nemlich einer von ihnen dazu das nöthige Geschick hat, oder sonst einen andern dritten Mann als Mitvormund zuzuordnen. Bekannetlich sind überhaupt keine Frauenspersonen nach der Regel fähig, Vormundschaften zu übernehmen; folglich ist es ein besonderes so wol nach römischen als auch nach unsern Gesetzen der Mutter eingeräumtes Vorrecht, daß sie sich denselben unterziehen darf. Diese gesetzliche Wohlthat kann selbiger jedoch nur alsdenn angedeihen, wenn sie den freywilligen Entschluß faßt, sich als Vormünderin bestärken zu lassen, und es würde vergeblich sein, sie dazu wider ihren Willen zwingen zu wollen: denn eben dadurch würde dies Vorrecht aufhören, ein Vorzug oder eine Rechts Wohlthat zu sein.

Gleich-

*) S. die Regiminalverordnung vom 4ten Februar 1757.



aller eintretenden Umstände ein richtiges Urtheil darüber zu fällen. Der Landesherr hat also in neuern Zeiten solcherhalb eine allgemeine Vorschrift zu ertheilen, bedenklich gehalten, und daher wenigstens den höheren Landescollegien das weitere zur näheren Beurtheilung in besondern Fällen überlassen. Diese Landes Gerichte sind hiernach berechtigt, die Mutter, wenn selbige entweder bemittelt, oder sonst bei derselben keine Gefahr zu besorgen ist, von der Cautions Leistung als Vormünderin ihrer Kinder zu befreien; dahingegen müssen sie bei andern, zu ihrer Sicherheit, die Vernehmlassung der nächsten väterlichen Verwandten fordern, und allenfalls auf deren Vorschlag einen Mitvormund bestellen. *) Den Niedergerichten dagegen ist in der ihnen zur Nachachtung gewordenen Interims Ordnung die allgemeine Vorschrift geworden, der Mutter, welche die Vormundschaft der Kinder begehrt, stets einen aus der väterlichen Verwandtschaft der Kinder, im Fall nemlich einer von ihnen dazu das nöthige Geschick hat, oder sonst einen andern dritten Mann als Mitvormund zuzuordnen. Bekannetlich sind überhaupt keine Frauenspersonen nach der Regel fähig, Vormundschaften zu übernehmen; folglich ist es ein besonderes so wol nach römischen als auch nach unsern Gesetzen der Mutter eingeräumtes Vorrecht, daß sie sich denselben unterziehen darf. Diese gesetzliche Wohlthat kann selbiger jedoch nur alsdenn angebeihen, wenn sie den freywilligen Entschluß faßt, sich als Vormünderin bestätigen zu lassen, und es würde vergeblich sein, sie dazu wider ihren Willen zwingen zu wollen: denn eben dadurch würde dies Vorrecht aufhören, ein Vorzug oder eine Rechts Wohlthat zu sein.

Gleich-

*) S. die Regiminalverordnung vom 4ten Februar 1757.

